



Analyse des Budgetdienstes

Das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008 und das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert werden (2 d.B.)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“ (3 d.B.)

Gesetzesfolgenabschätzung NEU

Die Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 umfassend neu geregelt. Demnach ist seit 1. Jänner 2013 eine Ex-ante-Abschätzung zum Zeitpunkt der Begutachtung und der Regierungsvorlage und eine Ex-post-Evaluierung aller wesentlichen finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, konsumentenschutzpolitischen, genderbezogenen und umweltpolitischen Auswirkungen von Gesetzen, Verordnungen, staatlichen Verträgen und Vorhaben mit außerordentlicher finanzieller Bedeutung durch die Verwaltung vorgesehen.

Systematisches Verfahren

Die Ergebnisse der Folgenabschätzung sollen in eine geraffte, standardisierte Ergebnisdarstellung einfließen, die die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar macht, und Ziele, Maßnahmen und Indikatoren sowie die wesentlichen Auswirkungen je Wirkungsdimension darstellt. In einem zweistufigen Verfahren werden zunächst die wesentlichen Auswirkungen ermittelt. Nur wenn Auswirkungen in einer Wirkungsdimension auftreten und festgelegte Wesentlichkeitskriterien erfüllen, sind sie vertiefend abzuschätzen und darzustellen. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind immer wesentlich.



Standardisierte Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisdarstellung ist Bestandteil der legislativen Materialien und begleitet ein Regelungsvorhaben im gesamten Gesetzgebungsprozess. Nach längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten ist das Vorhaben dann verwaltungsintern zu evaluieren. Die Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt übernimmt eine Qualitätssicherung und berichtet dem Nationalrat bis spätestens 31. Mai eines Jahres über die Evaluierungen des letzten Jahres.

Nutzen für das Parlament

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) sollen dem Parlament bessere empirische Informationen für die parlamentarische Debatte und Kontrolle liefern. Sie sind ein Element zur Umsetzung des neuen Grundsatzes der Wirkungsorientierung. Ziel ist eine transparentere und übersichtlichere Darstellung von Zielsetzungen und Maßnahmen von Gesetzesentwürfen. Die angestrebten Wirkungen, Ziele und Maßnahmen werden unmittelbar in Bezug zu den erforderlichen Ressourcen gesetzt.

Erste Einschätzungen des Budgetdienstes

Der Budgetdienst hat die Aufgabe, den Budgetausschuss und weitere Ausschüsse hinsichtlich der WFA zu beraten. Er hat dazu ein laufendes Monitoring zur Evaluierung des Instruments gestartet.

Die Beobachtungen der bisherigen, noch sehr kurzen parlamentarischen Praxis zeigen eine noch geringe Resonanz. Erste Schlussfolgerungen legen die Notwendigkeit einer übersichtlicheren Gestaltung der legislativen Materialien und einer stärkeren Differenzierung der WFA je nach Bedeutung der Vorlage nahe. Derzeit unterstützen die vorgelegten Formate die Einschätzung der Relevanz der Wirkungen wenig. Wesentliche Auswirkungen erfordern eine eingehende und umfangreichere Darstellung, weniger wesentliche können vereinfacht dargestellt werden.

WFAs sollten bereits möglichst früh im Gesetzgebungsprozess zur Verfügung stehen. Damit erhalten auch die begutachtenden Stellen detailliertere Informationen und können eine Form der Qualitätssicherung übernehmen. Da die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren dem Präsidium des Nationalrats und den Parlamentsklubs zugeleitet werden, ist damit auch eine frühzeitige Information des Parlaments gewährleistet.



Aktuelle Gesetzesentwürfe

Die Regierungsvorlagen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes und die Art. 15a B-VG Vereinbarung über das Hochwasserprojekt „Eferdinger Becken“ enthalten BHG-konform eine WFA als Teil der legislativen Materialien.

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008 und das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert werden (2 d.B.)

Die Gestaltung der legislativen Materialien sollte künftig übersichtlicher erfolgen. Es liegen zwei Vorblätter vor, zwischen den Inhalten der Materialien bestehen einige Redundanzen und nicht alle Wirkungen sind ausreichend klar ersichtlich.

Das Ziel der Gewährung finanzieller Hilfe nach Dürreschäden ist gut nachvollziehbar, der angestrebte Erfolg sollte aussagekräftiger formuliert werden. Es sollte ein Zielzustand definiert werden, der die angestrebten Wirkungen nachvollziehbar macht. Der Hinweis, dass die Fördermaßnahmen erst durch Richtlinien weiter konkretisiert werden und dann Indikatoren für eine Evaluierung festgelegt werden, ist nicht ausreichend.

Die Angaben zur den finanziellen Auswirkungen stellen nicht klar, ob eine Bedeckung im geltenden Bundesfinanzrahmen gegeben ist. Gemäß dem Vorblatt sind zusätzlichen Mittel für den Katastrophenfonds zulasten des allgemeinen Budgets iHv bis zu 50 Mio. EUR bereitzustellen, die WFA gibt eine Bedeckung durch Mehreinzahlungen in den Katastrophenfonds aus dem Aufkommen der Körperschaftssteuer an. Unklar bleibt, ob die Auszahlungsobergrenze des BFRG für 2014 überschritten würde.

Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“ (3 d.B.)

Aus Sicht des Budgetdienstes sind die Zielsetzung und Maßnahme unbestritten, es ergeben sich einige inhaltliche Anmerkungen zur Aussagekraft der Folgenabschätzung:

- Der Zusammenhang zwischen dieser Vereinbarung und den insgesamt erforderlichen Mehraufwendungen aus der Hochwasserkatastrophe im Mai und Juni 2013 wird nicht dargestellt.



- Die Ausführungen zum Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag sind nicht nachvollziehbar, denn es ist durchaus denkbar, dass eine Maßnahme eines Ressorts auch ein Wirkungsziel eines anderen Ressorts unterstützt.
- Die Erläuterungen des Verhältnisses der Finanzierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen stehen nicht im Einklang mit der tabellarischen Darstellung der finanziellen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften (nur Bund und Länder).
- Unklar bleibt wiederum, ob dafür zusätzliche Mittel für den Katastrophenfonds zulasten des allgemeinen Budgets erforderlich sind und ob in den Jahren 2014 bis 2017 die Auszahlungsobergrenzen des aktuellen BFRG überschritten würden.